

## Individuelle Maßnahmen, Nachteilsausgleich, Notenschutz ⓘ

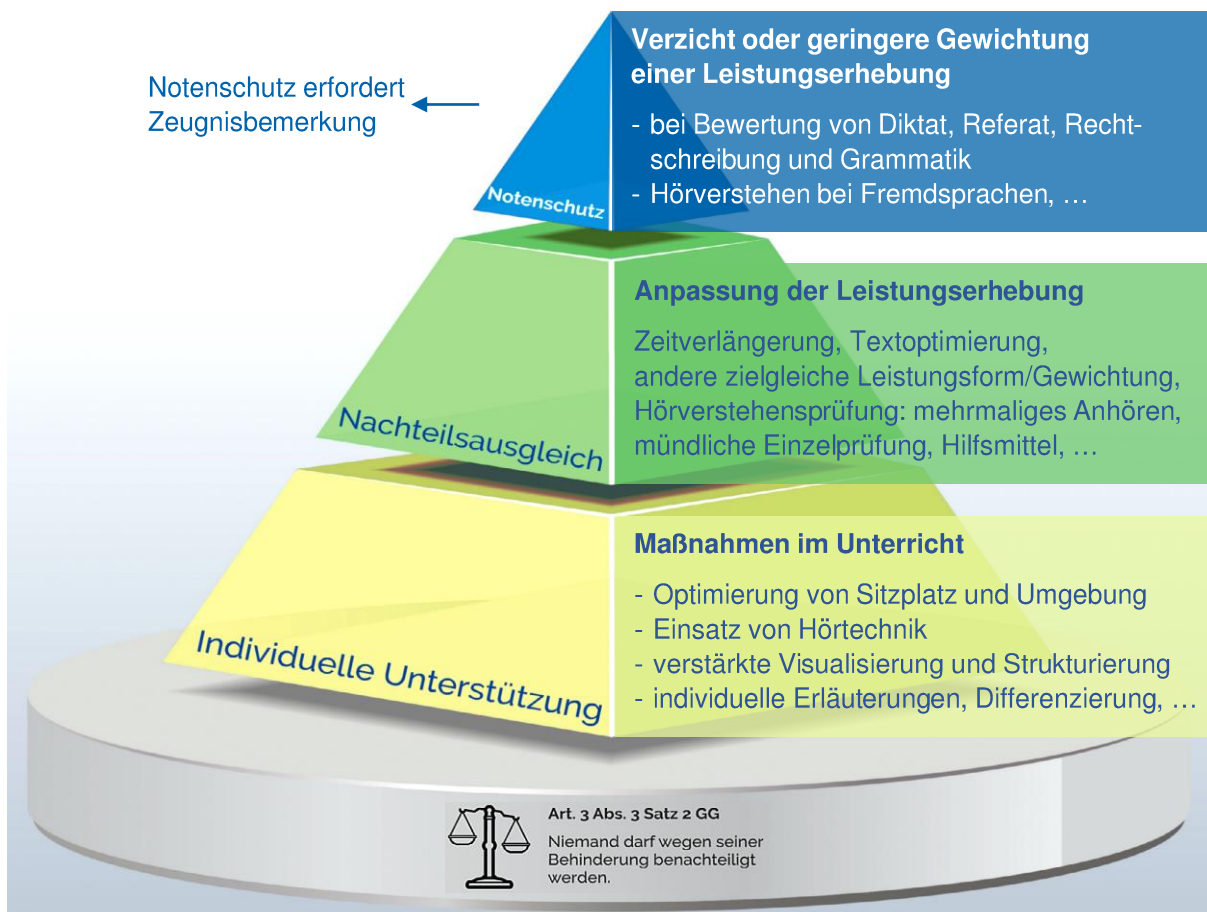
Stand: 05.02.2021

Bei einer Hörschädigung stehen schulartübergreifend bewährte **Maßnahmen zu individueller Unterstützung, des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes** zur Verfügung (§§ 31 ff. BaySchO). Die Maßnahmen sollen Schülerinnen und Schüler im Unterricht und bei Leistungserhebungen dabei unterstützen, trotz bestehender Hörschädigung ihre vorhandene Leistungsfähigkeit zu zeigen.

In einem **Handbuch des ISB** wird insbesondere gezeigt, wo exemplarisch **Chancen und Grenzen** von individueller Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz liegen. Ziel ist und bleibt durch Anwendung aller Maßnahmen, vergleichbare Leistungen aller Kinder und Jugendlichen einfordern und realisieren zu können.

Dieser **Link** führt zum vollständigen Handbuch (Thema Hörschädigung auf den Seiten 30-35):  
<https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/nachteilsausgleich-notenschutz/>

Die folgende **Abbildung** fasst wesentliche Maßnahmen für den Förderschwerpunkt Hören zusammen.



nach ISB (2019): Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich, Notenschutz, Umschlag-S. 1